

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diöcese.

**Inhalt.** 37. Decretum S. R. C. super Litanis Sanctissimi Nominis Iesu. — 38. Indulgentiae pro ter recitantibus Salutationem angelicam cum invocatione ad Immaculatam pro castitate servanda. — 39. Dispositiones, quibus cavetur, ne clerici servitio militari subiecti promoveantur ad ordines maiores ante servitium militare exple-

tum, sunt praeceptivae, non vero directivae tantum. — 40. Vorschrift über die Führung der Militärmatrifeln. — 41. Erste Mährische Volkswallfahrt nach dem Heil. Lande. — 42. Literatur. — 43. Diözesan-Nachrichten.

### 37.

#### Decretum S. R. Congregationis super Litanis Sanctissimi Nominis Iesu.

Litaniae in honorem Sanctissimi Nominis Iesu Apostolica Sedes iuxta unicam formam probatas tercentum dierum indulgentia ditavit atque Breviarii Romani editionibus inseri decrevit. Quo vero Christifidelibus huiusmodi Litanias devote recitantibus ineffabilis Eucharistiae mysterii memoria salutariter excitaretur, quidam Sacri Antistites, praeeunte Eminentissimo et Reverendissimo Domino Cardinali Adulpho Perraud, Episcopo Augustodunensi, Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam X. adierunt supplices, ut in iisdem Litanis obsecrationi *Per ascensionem tuam, libera nos Iesu*, de Apostolica venia, immediate adiciatur altera: *Per Sanctissimae Eucharistiae institutionem tuam, libera nos Iesu*. Sanctitas porro Sua his votis ac precibus ab infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Pro-Praefecto relatis, pro impenso quo flagrat studio et amore erga Augustissimum Eucharistiae Sacra-

mentum, libenter annuens praedictam in Litanis Sanctissimi Nominis Iesu additionem atque obsecrationem ab iis tamen, qui optarent, dioecesium Ordinariis, fieri posse concessit. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 8 Februarii 1905.

A. Card. **Tripepi**, Pro-Praefectus.

L. † S. † **D. Panic**, Archiep. Laodicen., Secretarius.

Zusolge dieses Dekretes wird hiemit angeordnet, daß von nun an in der Litanei vom heiligsten Namen Jesu nach der Anrufung „Durch deine Himmelfahrt“ beziehungsweise „Po svojem vnebohodu“ eingeschaltet werde die Anrufung „durch deine Einsetzung der allerheiligsten Eucharistie, erlöse uns, o Jesu!“ beziehungsweise „Po svoji ustanovitvi najsvetejšega zakramenta, reši nas o Jezus!“

### 38.

#### Indulgentia conceditur ter recitantibus Salutationem angelicam cum invocatione ad Immaculatam pro castitate servanda.

#### PIUS PP. X.

ad perpetuam rei Memoriam.

S. Alphonsus Maria de Ligorio non solum strenuus extitit defensor Immaculae Conceptionis B. M. V., sed etiam fuit promotor indefessus cultus erga Beatissimam Virginem sine labe conceptam, et praesertim promovit inter fideles praxim quotidie recitandi mane et vespere ter Salutationem angelicam addendo cuique earum hanc invocationem „*per tuam Immaculatam Conceptionem, o Maria, redde purum corpus meum et sanctam animam meam*“, asserens huiusmodi exercitationem efficacem esse ad casti-

tatem servandam contra diabolicos incursus. Iamvero quinquagesimo imminente anno, ex quo Pius IX. Praedecessor Noster rec. mem. Beatissimam Deiparam ab originali labe immunem declaravit, peropportuno existimavimus laudabilem Alphonsi praxim christiano populo commendare, atque ut inde uberiores fructus percipiantur, coelestes etiam Ecclesiae thesauros, quorum dispensationem Nobis tradidit Altissimus, reserare statuimus. Quamobrem de Omnipotentis Dei misericordia ac BB. Petri et Pauli apostolorum Eius auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus, qui corde saltem contriti ter Salutationem angelicam, addita cuilibet Salutationi supradicta invocatione,

sive mane sive vespere devote recitaverint, tam mane quam vespere tercentum dies de iniunctis eis seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in Ecclesiae consueta relaxamus: quas poenitentiarum relaxationes etiam animabus Christifidelium, quae Deo in charitate coniunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse, indulgemus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Praecipimus autem, ut praesentium Litterarum (quod nisi fiat, nullas easdem esse volumus) exemplar ad Secretariam S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae deferatur, iuxta Decretum ab eadem Congregatione sub die XIX Ianuarii MDCCLVI latum et a rec. mem. Benedicto XIV. Praedecessore Nostro die XXVIII eiusdem mensis adprobatum<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Decretum, cui haec innuitur, prostat in *Collectione authentica S. Congr. Indulg. Sacr. Reliq.* a. 1883 sub n. 205; quoad rem no-

Datum Romae aput S. Petrum sub annulo Piscatoris die v Decembris MCMIV, Pontificatus Nostri anno secundo

L. † S.

A. Card. **Macchi.**

Praesentium Litterarum exemplar delatum fuit ad hanc Secretariam S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae. In quorum fidem etc.

Datum Romae ex eadem Secretaria, die 6. Decembris 1904.

L. † S.

**Ios. M. Can. Coselli**, Substitutus.

stram facit infrascripta dispositio: „Praeterea, cum experientia quotidie comperiat, complures indulgentiarum concessiones generales expediri inscia ipsa Sacra Congregatione, ex quo multi promanant abusus ac confusiones, re mature perpensa, praesenti itidem decreto declaravit, impetrantes posthac huiusmodi generales concessionis teneri sub nullitatis poena gratiae obtentae exemplar earundem concessionum ad Secretariam eiusdem Sacrae Congregationis deferre.“

39.

**Dispositiones, quibus cavetur, ne clerici servitio militari subiecti promoveantur ad ordines maiores ante servitium militare expletum, sunt praeceptivae, non vero directivae tantum.**

**Feria IV. 31. Augusti 1904.**

Supremae huius S. R. et U. Inquisitionis Congregationi propositum fuit enodandum sequens dubium:

„An dispositiones, quibus cavetur, ne clerici servitio militari subiecti promoveantur ad Ordines Maiores ante expletum ipsum servitium militare, sint praeceptivae vel tantum directivae?“

Porro in Congregatione generali coram Eminentissimis et Reverendissimis Dominis Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita praedictum dubium, praehabito Re-

verendissimorum Dominorum Consultorum voto, iidem Eminentissimi ac Reverendissimi Patres respondendum mandarunt:

Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.

Sequenti vero feria V. die 1. Septembris 1904, in solita audientia SS. D. N. Pii Div. Prov. PP. X. a R. P. D. Adessore habita, Sanctissimus resolutionem Eminentissimorum ac Reverendissimorum Patrum adprobavit.

I. Can. **Mancini**, S. R. et U. Inquis. Not.

40.

**Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln.**

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der k. k. Statthalterei in Graz vom 25. November 1904, Zl. 51.998, mitgeteilt im „Kirchlichen Verordnungsblatte“ vom 1. Februar 1905, II. Abf. 17, wird im Folgenden die von der k. k. Statthalterei in Graz unter dem 4. Februar 1905, Zl. 4815, anher übermittelte „Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln“ zur Benehmungswissenschaft wortgetreu zum Abdruck gebracht.

**Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln.**  
(Zu Praes. Nr. 6551 vom Jahre 1904 — Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Herr, 33. Stück).

**I. Abschnitt.**

**Matrikelführung im Frieden.**

§ 1.

**Allgemeine Bestimmungen.**

1. Zur Führung der Militärmatrikeln (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher) sind berufen:

die Feldsuperioren,  
die in den Heeresanstalten eingetheilt und  
die exponierten katholischen Felderzpriester und Feld-  
kuraten,  
die geistlichen Professoren in den Militär-Erziehungs-  
und Bildungsanstalten,  
die griechisch-orientalischen Felderzpriester und -kuraten,  
die evangelischen Feldsenioren und -kuraten, dann  
die in größeren Garnisonsorten mit der subsidiarischen  
Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen.

2. Zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus den  
Militärmatricken sind diese Organe nur außerhalb des Geltungs-  
gebietes des ungarischen Gesekartikels XXXIII vom Jahre 1894<sup>1</sup>  
und innerhalb desselben nur hinsichtlich der bis zum 1. Oktober  
1895 protokollierten Matrifelsfälle berufen.<sup>2</sup>

3. Mit den Tauf-, Trauungs- und Sterbematricken sind  
gleichzeitig Duplikate derselben zu führen.

Die Duplikate sind mit Ende eines jeden Jahres ab-  
zuschließen, vom Matrifelführer mit den Originalmatricken  
nochmals auf die wort- und buchstabentreue Übereinstimmung  
zu vergleichen, zu unterfertigen und mit dem Dienstsiegel und  
einem auf der letzten Blattseite beizufügenden alphabetischen  
Namenverzeichnis zu versehen; falls sie mehrere Bogen ent-  
halten, so sind sie zusammenzunähen und die Zwirnenden  
mit dem Dienstsiegel im Farbendruck auf der letzten Blatt-  
seite zu befestigen; sodann von den in Heeresanstalten ein-  
getheilten Feldkuraten, von den exponierten katholischen und von  
den mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivil-  
geistlichen dem Feldsuperior des Militär-Seelsorgebezirktes bis  
15. Jänner einzusenden, welcher die eingelangten Duplikate zu  
überprüfen und mit Ende Februar gleichzeitig mit den selbst  
geführten und abgeschlossenen Duplikaten dem Apostolischen  
Feldvikariat zur Aufbewahrung vorzulegen hat. In gleicher  
Weise sind die Duplikate auch von den Akademiepfarrern und  
geistlichen Professoren, von den griechisch-orientalischen und von  
den evangelischen Feldgeistlichen jährlich abzuschließen, sodann  
von ersteren dem Apostolischen Feldvikariat, von beiden letzteren  
aber durch das vorgelegte Korps- (Militär) kommando dem  
Kriegsministerium vorzulegen.

4. Hat sich im Laufe des Jahres kein Matrifelsfall ergeben,  
so ist dies im betreffenden Matrifelduplikatsbogen, welcher  
jedemfalls einzusenden ist, zu bemerken.

5. Die zur Führung der Militärmatricken und deren Du-  
plikate erforderlichen Drucksorten werden vom Kriegsministerium

<sup>1</sup> Das Geltungsgebiet der ungarischen Gesekartikel XXXI und  
XXXIII umfaßt die Länder der ungarischen Krone, mit Ausschluß von  
Kroatien und Slavonien, jedoch mit Einschluß von Fiume und dessen  
Gebiet.

<sup>2</sup> Die in den nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen  
über Ausfertigung und Behandlung dieser Auszüge sind für den Geltungs-  
bereich des ungarischen Gesekartikels XXXIII vom Jahre 1894 nicht  
maßgebend.

auf Rechnung des Arars beschafft und katholischen Militär-  
matrifelführern durch die Feldsuperioren verabsolgt, welche die-  
selben gegen Quittung vom Apostolischen Feldvikariat beziehen.  
Den übrigen Militärmatrifelführern sind diese Drucksorten von  
dem betreffenden Militärterritorialkommando zuzuweisen.

6. Der erste Einband für neu anzulegende Matricken,  
welche vor der Gebrauchsnahme hinsichtlich der Seitenanzahl vom  
Platz- (Militärstations-, Anstalts) kommando zu authentifizieren  
sind, ist auf Rechnung des Arars zu bewirken; alle späteren  
Auslagen für Buchbinderarbeiten sind, und zwar die der Feld-  
superioratsmatricken vom Feldsuperior aus dem bemessenen  
Schreibspesenpauschale, die der Garnisonmatricken auf Kosten  
des Arars, sonst aber vom betreffenden Truppenkörper (Anstalt)  
zu bestreiten.

7. Ergibt sich ein Wechsel des Matrifelführers, so sind  
die Matricken und deren Duplikate abzuschließen und samt den  
sakfulierten Archivdokumenten dem Nachfolger oder dem  
Interimsseelsorger und wo auch dies nicht stattfinden kann,  
dem Militärstationskommando, beziehungsweise der Anstalt,  
inventarisch zu übergeben.

Der Übernehmer hat sich von der Beschaffenheit des  
Inhalts und dem Zustand der Militärmatricken eingehend zu  
überzeugen, wahrgenommene Mängel sofort zu konstatieren und  
dem Kriegsministerium anzuzeigen.

8. Zum Schreiben der Matricken, Duplikate und Matrifel-  
scheine ist gute schwarze Tinte zu verwenden; auch ist darauf  
zu sehen, daß ein Matrifelsfall jederzeit nur auf einer Bogen-  
seite des Protokolls, jedoch mit Vermeidung aller Abkürzungen  
ersichtlich gemacht und eine Fortsetzung desselben auf der  
folgenden Seite nicht notwendig werde.

Bei jedem einzelnen Matrifelsfall ist für die eventuelle  
nachträgliche Ergänzung ein genügender Raum zu belassen.

9. Zur Hintanhaltung allfälliger Verwechslung des Tauf-  
namens mit dem Familiennamen ist der letztere stets mit  
lateinischen Buchstaben zu schreiben und zur Vorbeugung von  
Fälschungen der Tag und das Jahr der Geburt (der Trauung,  
des Todes) nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben  
auszudrücken.

10. Radierungen in der Matrifel, im Duplikat der-  
selben und in den Matrifelscheinen sind gesekwidrig; sollte beim  
Schreiben dieser Dokumente ein Fehler unterlaufen, so ist dies  
in einer Anmerkung anzuführen.

11. An der in der Matrifel vorkommenden Schreibweise  
der Familiennamen darf — wenngleich dieselbe nach Anschauung  
des Matrifelführers oder der Partei sprachlich oder ortho-  
graphisch unrichtig ist — keine wie immer geartete Änderung  
vorgenommen werden.

12. Berichtigungen und Ergänzungen der Matricken  
dürfen nur nach eingeholter Ermächtigung des Kriegsministeriums  
vorgenommen werden; die einschlägigen Schriftstücke und Nach-  
weisdokumente sind den Gesuchen um die Bewilligung hiezu  
beizulegen.

13. Zur Vormerkung einer nachträglichen Verleihung des Adels, welche nur auf Grund der Vorlage des Adelsdiploms oder einer rechtskräftigen Nachweisung bewilligt werden kann, dann der Legitimierung außerehelich geborener Kinder durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Eltern, sowie der Adoption, welche letztere Vormerkungen nur auf Grund der vorgeschriebenen Dokumente zugestanden werden dürfen, ist gleichfalls die Ermächtigung des Kriegsministeriums erforderlich.

14. Für die Legalisierung der für das Ausland bestimmten Auszüge aus den Militärmatrizen und für die Stempelfreiheit oder Stempelflicht der Matrizelauszüge gelten die bestehenden staatlichen Vorschriften.

15. Zur Beurteilung der ehelichen oder unehelichen Geburt eines Kindes sind die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze maßgebend.

### § 2.

#### **Aufbewahrung der Matrizen durch den Feldsuperior.**

16. Die nebenstehende Übersicht läßt entnehmen, bei welchen Feldsuperioraten die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher (matrizen) der Truppenkörper, Anstalten u. geführt und aufbewahrt werden.

17. Die Militärmatrizbücher sind, wo es überhaupt tunlich, in einem möglichst feuersicheren, vor schädigenden Witterungseinflüssen geschützten und unberufenen Personen nicht zugänglichen Lokal in einem versperrenbaren Kasten aufzubewahren.

18. Die Einsichtnahme in die Militärmatrizen ist ohne Intervention des Matrizführers, welcher für die Zeit seiner Amtsführung für die Integrität und auch für die Mängel der Matrizbücher persönlich haftbar bleibt, niemandem gestattet.

19. Von Parteien gewünschte Auskünfte hat der Matrizführer auf Grund der Matrizdaten persönlich zu erteilen.

### § 3.

#### **Eintragung der Matrifälle.**

20. Die Geburts- und Tauf-, dann die Trauungs- und Sterbefälle, welche sich bei den der militärgeistlichen Jurisdiktion zugewiesenen Militärpersonen ergeben, sind je nach der Konfession beim zuständigen militärgeistlichen rechtzeitig anzu-melden, welcher dann amtzuhandeln und die Funktion in die Matrifel einzutragen hat.

21. In die Militärmatrizen sind nicht bloß jene Fälle aufzunehmen, welche die zur eigenen Jurisdiktion gehörigen Militärpersonen betreffen, sondern auch jene Fälle, welche etwa über Delegation eines anderen Militär- oder Zivilseel-sorgers vorgenommen werden. Nach vollzogener Funktion ist der Matrizelauszug dem Seelsorger, von welchem die Delegation ausgegangen ist, zu übersenden.

22. In die Matrizen der Truppenkörper (Anstalten) sind alle Matrifälle einzutragen, welche die zu denselben gehörigen Militärpersonen betreffen, ohne daß mit Rücksicht auf den eigentlichen Wohnort oder die Religion des Betreffenden ein Anstand zu erheben ist.

23. In die militärgeistliche Sterbematrix sind nebst den gewöhnlichen Sterbefällen ferner noch einzutragen:

1. Die gewaltsamen Todesfälle, hinsichtlich welcher die erforderlichen Angaben dem Militärseelsorger von der Untersuchungskommission mitgeteilt werden;

2. die Todesfälle infolge einer Verunglückung, wobei der Ort, wo diese stattgefunden und all dasjenige, was aus dem Kommissionsprotokoll zur Klarlegung des Falles beitragen dürfte und zur Abgabe eines aus der Sterbematrix nötigen Aufschlusses dienen könnte, unter Anführung des betreffenden Aufnahmeprotokolls mit Nummer und Datum einzutragen ist.

Verunglückte, deren Leichen nicht aufgefunden wurden, oder deren Identität nicht außer allen Zweifel gestellt ist, dürfen in die Sterbematrix nicht aufgenommen und der Totenschein über dieselben nicht ausgestellt werden;

3. die totgeborenen Kinder;

4. Verstorbene, welche kein kirchliches Begräbniß erhalten haben;

5. die Hingerichteten, wobei das Urteil mit Nummer und Datum ersichtlich zu machen ist.

24. Wird dem zuständigen Militärseelsorger eine rechtskräftige Todeserklärung zur Protokollierung zugestellt, so hat er dieselbe in die betreffende Sterbematrix wörtlich, ohne Beachtung der Matrifelrubriken (per extensum), einzutragen. Die Ausstellung des Totenscheines über einen solchen Akt darf jedoch in keinem Falle stattfinden, da die Todeserklärung nur den mutmaßlichen, nicht aber den wirklichen Tod beweist, und der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen bleibt.

25. Die Protokollierung der auswärts vorgekommenen Geburts- und Tauf-, dann Trauungs- und Sterbefälle kann, mit Ausnahme des im § 8 a) vorgeschriebenen Vorganges, nur auf Grund eines urkundlichen, daher durch die amtliche Fertigung des berechtigten Matrifelührers bekräftigten Matrifelscheines bewirkt werden.

26. Beim Eintragen der zur Amtshandlung einlaufenden Matrizelauszüge muß unverweilt auf die Behebung der allenfalls vorkommenden Mängel gedrungen werden. Die Ausfüllung der Rubriken mit der Bezeichnung „unbekannt“ rechtfertigt den Matrifelführer hinsichtlich der mangelhaften Ausfüllung der Protokolle nicht, es wäre denn, daß die erschöpfenden Erhebungen resultatlos geblieben sind, in welchem Falle dies mit Berufung auf die Geschäftsstücke der kompetenten Ämter oder Behörden, sowohl in der Matrifel als auch in deren Duplikate zu bemerken ist. Insbesondere sind die mit der Führung des Hauptpersonalgrundbuches betrauten Verwaltungskommissionen (Intendanten u.) verpflichtet, die bei Vergleichung des Grundbuchblattes mit dem Matrizelauszug sich als mangelhaft oder unrichtig darstellenden Daten dem betreffenden militärgeistlichen behufs Ergänzung oder Richtigstellung der Matrifel bekanntzugeben.

27. Der Feldsuperior hat die vorkommenden Fälle, es mag die Funktion von ihm selbst, oder von einem ihm beigegebenen

# Übersicht

der Feldsuperioren, welchen die Führung und Aufbewahrung der Militärtaufs-, trauungs- und sterbebücher(-matrikeln) der nachbezeichneten Truppenkörper und mit eigenen Feldkuraten nicht dotierten Anstalten zc. obliegt.

Truppenkörper	Zugewiesen dem Feldsuperior	
Infanterie- und Tiroler Kaiser Jägerregimenter.	desjenigen Militärterritorialbez., in welchem	der Ersatzbataillonskader sich befindet.
Feldjägerbataillone.		der Ersatzkompagniekader sich befindet.
Kavallerieregimenter.		der Ersatzkader sich befindet. <sup>1</sup>
Korps(Divisions)artillerieregimenter.		der Ersatzdepotkader aufgestellt ist.
Festungsartillerieregimenter(=bataillone).		der Stab des Regiments, beziehungsweise des selbständigen Bataillons sich befindet.
Tiroler und Vorarlberger Gebirgsbatteriedivision.	in Innsbruck.	
Anstalten des Artilleriezeugwesens.	desjenigen Militärterritorialbezirkes, in welchem die Anstalt sich befindet.	
Pionierbataillone.	desjenigen Militärterritorialbezirkes, in welchem sich der Ersatzkompagniekader befindet.	
Pionierzeugdepot.	in Wien.	
Eisenbahn- und Telegraphenregiment.	in Wien.	
Trainregimenter.	desjenigen Militärterritorialbezirkes, in welchem der Regimentsstab <sup>2</sup> sich befindet.	
15. Traindivision.	in Sarajevo.	
Trainzeugdepot mit den Train-Zeugsfilialdepots.	in Wien.	
Sanitätstruppe.	in Wien.	
Monturverwaltungsanstalten.	desjenigen Militärterritorialbezirkes, in welchem die Anstalt sich befindet.	
Militärverpflegsanstalten und -bettenmagazine.	desjenigen Militärterritorialbezirkes, in welchem das standeszuständige Evidenzverpflegsmagazin sich befindet.	
N. u. k. Leibgarden.	in Wien.	
Militärabteilungen der Pferdezuchtanstalten.	desjenigen Militärterritorialbezirkes, in welchem die betreffende Abteilung sich befindet.	
Militär-Polizeiwachkorpsabteilung in	Lemberg. Krafa. Przemysl.	in Lemberg. Krafa. Przemysl.
Militärwachkorps für die Zivilgerichte in Wien.	in Wien.	
Bosnisch-hercegovinische Truppen.	in Sarajevo.	
Gendarmeriekorps für Bosnien und die Hercegovina	in Sarajevo.	

Von jedem Feldsuperior wird nebst den Matrikeln der zugewiesenen Truppenkörper und Anstalten zc. noch die Feldsuperioratsmatrikel geführt, welche für den Amtssitz des Feldsuperiors zugleich als Garnisonsmatrikel anzusehen ist.

Dieselbe dient überdies zur Aufnahme jener Matrikelfälle, die sich bei den im betreffenden Militärterritorialbezirk angestellten, nicht im Verbande eines Truppenkörpers oder einer mit eigenen Matrikeln dotierten Anstalt stehenden Militärpersonen ergeben.

<sup>1</sup> Die Friedensstation des Ersatzkaders bleibt im Mobilitätsverhältnis auch dann maßgebend, wenn während desselben die Ersatzeskadron in einen anderen Militärterritorialbezirk verlegt wird.

<sup>2</sup> Die Friedensstation des Regimentsstabes bleibt auch während der Mobilität maßgebend.

Feldkuraten vollzogen worden sein, ohne Ausnahme in die Feldsuperioratsmatrikel und deren Duplikat im Original (d. i. mit den eigenhändigen Unterschriften des Aktes) einzutragen und sodann erst, falls ihm dies nach der vorangeführten „Übersicht“ zukommt, in die Matrikel und das Duplikat des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt) abschriftlich aufzunehmen.

28. Zu die beim Feldsuperior erliegenden Matrikeln überträgt derselbe auch die in den eingelangten Matrikelduplikaten verzeichneten, in seinen Amtsbereich gehörigen Fälle, dann die sonst überkommenen Matrikelscheine.

29. Der bei einer Anstalt angestellte Feldkurat und der mit der Seelsorge betraute Akademiepfarrer (geistliche Professor) hat die vorkommenden Matrikelfälle über die zur Anstalt gehörigen Personen, es mag die Funktion von ihm selbst oder von einem anderen Militär- oder Zivilgeistlichen vorgenommen worden sein, in die Anstaltsmatrikel einzutragen.

30. Die exponierten katholischen Felderzpriester und Feldkuraten führen eigene Garnisonmatrikeln, in welche sie die vorgenommenen Funktionen einzutragen haben

31. In jenen größeren Garnisonssorten außerhalb des Amtssitzes des Feldsuperiors, in welchen wenigstens zwei Bataillone oder andere Truppenteile zc. in der Gesamtstärke von beiläufig 1000 Köpfen gewöhnlich stationiert sind, aber kein Militärseelsorger sich befindet, und deshalb die Besorgung der militärgeistlichen Funktionen einem Zivilgeistlichen übertragen wird, sind Garnisonmatrikeln zu führen, in welche die vollzogenen Funktionen einzutragen sind.

32. In kleineren Garnisonssorten trägt der Ortspfarrer die vorgekommenen Funktionen in seine Pfarrmatrikel ein.

33. Die griechisch-orientalischen und die evangelischen Feldgeistlichen haben die bei ihren Glaubensgenossen vollzogenen Tauf-, Trauungs- oder Beerdigungsakte in die eigenen Matrikeln einzutragen.

#### § 4.

##### **Matrikelauszüge.**

34. Nach jeder vollzogenen Funktion ist ein Auszug aus der betreffenden Matrikel in einem Exemplar, über die außerhalb des Geltungsgebietes des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 befindlichen, dahin aber zuständigen aktiven Militärpersonen aber in zwei Exemplaren auszufertigen und vom Feldsuperior dem Standeskörper, vom Feldkuraten einer Heeresanstalt, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor der betreffenden Anstalt und von den übrigen Militärgeistlichen oder subsidiarischen Militärseelsorgern dem betreffenden Militärstationskommando zuzustellen.

Von der Anstalt oder vom Militärstationskommando sind diese Auszüge an den betreffenden Standeskörper zu leiten und von diesem, falls die Funktion von einem Militärgeistlichen vorgenommen wurde, bei welchem die Matrikeln des Truppen-

körpers (der Anstalt) nicht erliegen — ein Exemplar dem zuständigen Feldsuperior (Anstaltsgeistlichen) zur Aufnahme in die Matrikel des Truppenkörpers (der Anstalt), das zweite Exemplar aber dem vorgeordneten Militärterritorialkommando zur Einsendung an das königlich ungarische Ministerium des Innern zu übermitteln.

35. Nach der Protokollierung macht der Feldsuperior, Feldkurat, Akademiepfarrer oder geistliche Professor Nummer und Blattseite der Matrikel auf dem Matrikelauszug ersichtlich und stellt denselben an den Truppenkörper oder die Anstalt zum weiteren Amtsgebrauch zurück.

36. Von den kirchlichen Matrikelscheinen darf seitens der Verwaltungskommissionen (Intendanten zc.) kein Gebrauch gemacht werden, solange nicht die erfolgte Protokollierung auf dem Matrikelschein vom betreffenden Feldsuperior (Feldkuraten, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor), unter Beisehung der Nummer und Blattseite der Militärmatrikel mit dessen eigenhändiger Unterschrift bestätigt ist. Die Militärkontrollbehörden haben darauf zu achten, daß dieser Bestimmung entsprochen wird.

37. Bei Funktionen, welche einen Angehörigen eines fremden Staates betreffen, ist der Matrikelauszug im Dienstweg dem Kriegsministerium vorzulegen, welches denselben im diplomatischen Wege an seinen Bestimmungsort leiten wird.

38. Die Truppenkörper, Anstalten zc., sowie die einzelnen Personen haben sich in allen Angelegenheiten, in welchen es sich um die Ausfolgung von Tauf-, Trauungs- und Totenscheinen katholischer Militärpersonen handelt, an den zuständigen Feldsuperior (Feldkuraten oder Seelsorger der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt) zu wenden.

39. Die Ausfertigung von Matrikelscheinen nichtkatholischer Militärpersonen erfolgt jedoch durch jenen Militär- oder Zivilseelsorger, welcher die fragliche Funktion vorgenommen und in seine Matrikel eingetragen hat, beziehungsweise aus der Matrikel des betreffenden Truppenkörpers (der Anstalt).

#### § 5.

##### **Behandlung der Trauungsmatrikelbelege der Militärpersonen.**

40. Da jede beabsichtigte Eheschließung von Militärpersonen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens, welche nicht zum Stande einer Anstalt gehören, bei der ein Feldkurat, Akademiepfarrer oder ein geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, bei jenem Feldsuperior, in dessen Amtsbereich die Betreffenden in der Dienstleistung stehn, zu verkünden ist, so sind die Heiratsdokumente (Trauungsmatrikelbelege) an diesen zu leiten. Zu den Heiratsdokumenten zählen: Die militärbehördliche Ehebewilligung; die Tauf- und Heimatscheine beider Brautleute; die väterliche oder obervormundschaftliche (Familien-

rats-) Einwilligung oder die Großjährigkeitserklärung für den minderjährigen Ehemann; bei Verwitweten der Totenschein des verstorbenen Gatten; bei österreichischen Staatsangehörigen, welche im Ausland (auch Kroatien, Bosnien und Herzegovina) die Ehe schließen, das von der kompetenten politischen Bezirksbehörde ausgestellte Ehesfähigkeitszeugnis; bei ungarischen Staatsangehöriger, welche sich außerhalb des Geltungsgebietes des ungarischen Gesekartikels XXXI vom Jahre 1894 verehelichen wollen, die von dem königlichen ungarischen Justizminister ausgestellte Beurkundung, bei den nach Kroatien und Slavonien zuständigen Personen aber das von der kompetenten politischen Behörde erster Instanz ausgefertigte Zeugnis über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung; bei kirchlichen Trauungen im Geltungsgebiet des ungarischen Gesekartikels XXXI vom Jahre 1894 der Nachweis über die bereits vor einem Zivilbeamten vollzogene Eheschließung; bei Ausländern die von der kompetenten heimatischen Zivilbehörde (Gesandtschaft, Konsul, diplomatischen Geschäftsträger) ausgestellte Bescheinigung, daß nach den Gesetzen des betreffenden Landes gegen die Eheschließung kein Anstand obwaltet; bei Ehehindernissen die politische und kirchliche Dispens; die allfällige Dispens vom kirchlichen Aufgebot; bei den zum Kautionserlag Verpflichteten die Trauungslegitimation und falls die Trauung durch den Feldsuperior vorgenommen werden sollte, auch der Verkündschein des auswärtigen Ehemannes.

41. Diese Dokumente sind vom Feldsuperior im Trauungsrapular für die Eintragung in die Trauungsmatrikel vorzumerken und nach Datum und Geschäftszahl spezifiziert anzuführen. Eine bloß oberflächliche Bemerkung, daß alle erforderlichen Dokumente beigebracht wurden und im seelsorglichen Archiv erliegen, genügt nicht zur Nachweisung des gesetzlichen Verfahrens bei Trauungen.

42. Wenn der Feldsuperior die Trauung nicht selbst vornimmt, so folgt er nach dem beim Militärgottesdienst vorgenommenen Aufgebot den Verkündentlaßschein samt den erhaltenen Heiratsdokumenten aus.

43. Die Heiratsdokumente von Militärpersonen, welche zum Stande einer Anstalt gehören, bei welcher ein Feldkurat, Akademiepfarrer oder geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, werden vom betreffenden Feldkuraten, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor,

44. die Heiratsdokumente von Militärpersonen griechisch-orientalischen und evangelischen Glaubens vom jurisdiktionszuständigen Militärggeistlichen des gleichen Glaubensbekenntnisses in gleicher Weise behandelt.

45. Auf die Heiratsdokumente der Militärpersonen des unitarischen und mosaischen Glaubens wird im Frieden militärggeistlicherseits kein anderer Einfluß genommen, als daß die Trauungsscheine dieser Personen vom Standeskörper dem nach § 2 zuständigen Feldsuperior zu übergeben sind, welcher sich bezüglich derselben nach Punkt 22 zu benehmen hat.

§ 6.

**Aufbewahrung der Trauungsmatrikelbelege der Militärpersonen.**

46. Von den Heiratsdokumenten (Trauungsmatrikelbelegen) können nur die beiden Taufscheine des Brautpaares über Ansuchen der Parteien und gegen deren Empfangbestätigung, welche den übrigen Heiratsdokumenten beizulegen ist, nach vollzogener Trauung ausgefolgt werden.

Die anderen an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Heiratsdokumente, und zwar:

47. der Militärpersonen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens werden

1. wenn die Trauung durch einen Feldsuperior, Feldkuraten oder Seelsorger einer Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt vorgenommen wurde, als Beleg- und Nachweisdokumente für den eingehaltenen gesetzlichen Vorgang bei dem trauenden Militärggeistlichen aufbewahrt;

2. wenn die Trauung zufolge des vom vorgelegten Feldsuperior erhaltenen Auftrages durch einen Feldkuraten vollzogen wurde, mit dem Matrikelauszug an den betreffenden Feldsuperior zur Hinterlegung in dessen Archiv übermittelt;

3. wenn die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militäraseelsorgern, oder einem Militär- und einem Zivilseelsorger) angehören, bei jenem Seelsorger hinterlegt, der die Trauung vorgenommen hat;

4. wenn die Trauung infolge einer Delegation vor einem Seelsorger stattfindet, dessen Jurisdiktion weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, von jenem Seelsorger in Aufbewahrung übernommen, von welchem die Delegation erlassen ist. Der letztere ist aber gehalten, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur gültigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Dokumente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem die Trauung vornehmenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können.

48. Die Heiratsdokumente der Angehörigen griechisch-orientalischen und evangelischen Glaubens, sowie jener des unitarischen und mosaischen Glaubensbekenntnisses werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

§ 7.

**Ordnung der Matrikelarchivsdokumente.**

49. Die Matrikelarchivsdokumente hat der Militärggeistliche materienweise zu ordnen und dabei vorzüglich die Trauungsdokumente, welche als Nachweisbelege für den bei Eheschließungen eingehaltenen Vorgang dienen, jahrgangsweise sorgfältig evident zu halten.

**II. Abschnitt.**

**Matrikelführung während der Mobilität.**

§ 8.

**Matrikelführung.**

50. — 1. Den bei den höheren Kommanden der Armee im Felde (Armeeeberkommando, Armeekommando, Truppen-

divisionskommando) eingeteilten Militärgeistlichen werden keine gebundenen Matrikel beigelegt. Dieselben haben daher die vorkommenden Matrikelfälle für jeden ihnen zugewiesenen Truppenkörper und desgleichen für jede Anstalt auf besonderen, je nach Bedarf in Hefte gefaßten Matrikelbogen aufzunehmen. Zur Nachweisung der allenfalls vorkommenden Fälle über die nicht zum Verband eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Einzelpersonen (auch jener des Zivilstandes im Gefolge der Armee) sind für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder einerseits und für die Länder der ungarischen Krone andererseits gesonderte Matrikelhefte anzulegen.

51. — 2. Hinsichtlich der Protokollierung der auf dem Schlachtfeld gebliebenen und der in den Feldsanitätsanstalten oder sonst verstorbenen Personen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Militärgeistliche selbst fungiert hat oder nicht, folgende Bestimmungen maßgebend:

52. a) Den auf dem Schlachtfeld Gebliebenen wird das Legitimationsblatt, mit welchem alle Personen bei der Armee im Felde behufs leichterer Feststellung ihrer Identität versehen sein müssen, unmittelbar vor der Beerdigung durch den mit einer Abteilung hiezu kommandierten Offizier oder Unteroffizier abgenommen, und es wird von diesem und einem Soldaten der die Beerdigung durchführenden Abteilung auf der Rückseite des Legitimationsblattes der Tag und der Ort der Beerdigung und — falls die Truppe ihre Gefallenen selbst beerdigt — auch die Feststellung der Identität der Leiche mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt.

Die so ausgefertigten Legitimationsblätter, welche vermöge der beigelegten zwei Unterschriften gleichsam die eidliche Bestätigung zweier Augenzeugen enthalten, daß in ihrer Gegenwart die Legitimationsblätter den betreffenden Gefallenen abgenommen wurden, beziehungsweise, daß die Identität der Leiche außer Zweifel steht, dienen zur Eintragung in die Sterbematrikeln.

53. Dasselbe gilt von den Legitimationsblättern der in den Feldsanitätsanstalten oder sonst Verstorbenen, wenn die Identität des Verstorbenen und der Tod durch die dem Legitimationsblatt beigelegte Bestätigung zweier Zeugen, oder durch jene eines Militärarztes, analog der Bestätigung des Kopfzettels eines in einer stabilen Militärsanitätsanstalt Verstorbenen sichergestellt ist, dann auch von solchen Legitimationsblättern, denen nachträglich die Unterschrift zweier Zeugen beigelegt wurde, welche den Namensträger des Legitimationsblattes auf dem Schlachtfeld fallen gesehen zu haben, an Eidesstatt bestätigen.

54. b) Legitimationsblätter, welche die erforderlichen zwei Unterschriften (die Bestätigung des Militärarztes) nicht enthalten, dürfen zur Eintragung in die Sterbematrikeln nicht verwendet werden.

55. c) Jene Legitimationsblätter, welche nach der laut Punkt a) geschehenen Zeugenunterfertigung im Sinne des Punktes 59 der Militärabteilung des Armeegeneralkommandos zukommen,

werden von diesem Kommando den zuständigen Divisionsseelsorgern, beziehungsweise dem Feldsuperior, eventuell dem Seelsorger des Armeoberkommandos zur Eintragung in die Sterbematrikelbogen- (hefte) übersendet.

56. Nach Protokollierung der nach Punkt a) zur Eintragung in die Sterbematrikeln geeigneten Legitimationsblätter und nach Bestätigung der Eintragung auf deren Rückseite sind dieselben dem Standeskörper, bezüglich solcher Matrikelfälle aber, welche Einzelpersonen betreffen, dem zuständigen Kommando zuzustellen.

57. Vom Standeskörper werden die Legitimationsblätter nach erfolgter Standesbehandlung an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungskommission geleitet, welche die Sterbefälle aller im Geltungsgebiet des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 gefallenen (verstorbenen) Militärpersonen auf Grund dieser Legitimationsblätter mittels Verzeichnisses, Muster Beilage 1, jene der außerhalb dieses Geltungsgebietes gefallenen (verstorbenen), jedoch dahin zuständigen Militärpersonen mittels Verzeichnisses, Muster Beilage 2, durch das vorgeordnete Militärterritorialkommando beim königl. ungarischen Minister des Innern anzumelden hat. Die von den Militärgeistlichen der Armee im Felde bereits protokollierten Legitimationsblätter der in diesem Gebiet nicht zuständigen Militärpersonen sind sodann unter Anschluß eines gleichverfaßten Verzeichnisses, dessen Überschrift entsprechend zu ändern ist, dem zuständigen Feldsuperior zur Aufnahme in die betreffende Sterbematrikel zuzustellen. Letzterer hat nach vorgenommener Amtshandlung diese Legitimationsblätter wieder an die zuständige Verwaltungskommission rückzuleiten.

58. Legitimationsblätter der nicht zum Stande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Personen sind dem Kriegsministerium einzusenden.

59. d) Falls die nach Punkt a) ausgefertigten Legitimationsblätter von der Truppe *u. n. m. i. t. t. e. l. l. a. b. e.* dem zuständigen Divisionsseelsorger (Feldsuperior, eventuell Feldkuraten des Armeoberkommandos) zur Protokollierung zugestellt werden, hat dieser die bezeichneten Blätter nach geschehener Eintragung an die Militärabteilung des Armeegeneralkommandos einzusenden, von welcher sie nach der Gebrauchsnahme direkt an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungskommission zur weiteren, im Punkte 57 vorgeschriebenen Behandlung, eventuell an das Kriegsministerium übermittelt werden.

60. e) Die Namen der beiden auf der Rückseite des Legitimationsblattes unterfertigten Zeugen sind sowohl in den Matrikelbogen- (heften) als auch in der Sterbematrikel bei jedem einzelnen Akte mit der ausdrücklichen Anführung ihrer Eigenschaft als „Zeugen der Beerdigung“ oder „Zeugen der Identität der Leiche“ oder „Augenzeugen des Todes“ ersichtlich zu machen.

Auch ist bei Eintragung der vor dem Feinde Gefallenen stets die Grundlage, auf welcher die Protokollierung erfolgte,



in den Matrikelbogen (=heften) und den Sterbematrikeln deutlich anzumerken.

61. f) Legitimationsblätter, welche analog dem Kopfszettel eines Verstorbenen ärztlich bestätigt sind (Punkt a), sind von der Feldsanitätsanstalt dem zuständigen Feldkuraten zuzustellen, welcher sich bezüglich solcher Fälle analog dem Punkte 59 zu benehmen hat.

62. g) Über einen Gefallenen, dessen Legitimationsblatt nicht gefunden werden kann, ist, wenn tunlich, eine „Todesfalleingabe“ nach dem Muster Beilage 3 zu verfassen und von zwei Augenzeugen des Todes oder zwei sonstigen Zeugen, welche die Identität der Leiche zu bestätigen in der Lage sind, zu unterfertigen. Eine solche Eingabe dient zur Eintragung in die Sterbematrikel und ist nach den im Punkte d) und e) hinsichtlich der Legitimationsblätter festgestellten Bestimmungen weiter zu behandeln.

63. h) Die ordnungsmäßig bestätigten Legitimationsblätter der verstorbenen Zivilpersonen im Gefolge der Armee sind nach Ergänzung durch die Unterschrift des betreffenden Militärgeistlichen im Dienstweg dem Kriegsministerium vorzulegen, welches diese Dokumente dem Ministerium des Innern des betreffenden Staates zum weiteren Amtsgebrauch übermittelt.

64. — 3. Die Matrikelbogen (=hefte) sind mit Ende eines jeden Monats abzuschließen, von dem zur Führung berufenen Militärgeistlichen unter Beidruck des Dienstfiegers zu unterfertigen und sodann von den katholischen Divisionsseelsorgern und dem Feldkuraten des Armeeoberkommandos, dem vorgeordneten Feldsuperior, von den nichtkatholischen Divisionsseelsorgern dem bei der betreffenden Armee eingeteilten Feldgeistlichen ihrer Konfession einzusenden.

65. Truppenkörper und Reserveanstalten, dann die Haupt- und Stabsquartiere, bei denen im Laufe des Monats keine Funktionen vorgekommen sind, sind mittels Berichtes namhaft zu machen, ohne daß für dieselben leere Matrikelbogen vorzulegen wären.

66. Der Feldsuperior sendet die an ihn gelangten Matrikelbogen (=hefte), dann die ihm von den katholischen Feldkuraten zugekommenen Matrikelduplikate samt den von ihm selbst geführten Matrikelbogen an das Apostolische Feldvikariat. Der griechisch-orientalische und der evangelische Militärgeistliche der Armee, dann der Feldrabbiner leiten die Matrikelbogen im Wege der Militärabteilung des Armeegeneralkommandos an das Kriegsministerium, welches diese Matrikelbogen an das Apostolische Feldvikariat übermittelt.

67. Auch bei eintretender Demobilisierung sind die Matrikelbogen (=hefte) nach den in diesem Punkte vorgezeichneten Bestimmungen abzuschließen, einzusenden und weiter zu behandeln.

68. Bei eintretender Mobilisierung wird den zu Feld- oder mobilen Reserve Spitälern bestimmten Feldkuraten die mit der Nummer des Spitals versehene Matrikel, welche für jeden Mobilisierungsfall neu anzuschaffen und deren erster Einband auf Rechnung des Arars zu bewirken ist, von dem zur Aus-

rüstung des Feldspitals berufenen Garnisonsspital, beziehungsweise von jenem Garnisonsspital, zu welchem der Militärgeistliche der Personalreserve einzurücken hat, den für stabile Reserve- und Festungsspitäler bestimmten Feldkuraten dagegen vom Apostolischen Feldvikariat zugestellt. Später nötig werdende Buchbinderarbeiten sind aus dem SchreibspesenpauSchale des Spitals zu bestreiten.

69. Die beim Spital sich ergebenden geistlichen Funktionen hat der Feldkurat gleich nach vorgenommener Amtshandlung einzutragen.

Hierzu sind ihm das ärztlich bestätigte Legitimationsblatt und allenfalls die vom Verstorbenen in das Spital mitgebrachte Revisionsliste, der Leichenschein zc. unverweilt zu übergeben.

70. Allfällige Mängel oder widerstreitende Angaben dieser Behelfe hat der Spitalskommandant beheben zu lassen und das Ergebnis dem Feldkuraten wegen Ergänzung oder Nichtigstellung der Matrikel mitzuteilen.

71. Der Feldkurat hat das durch seine Unterschrift ergänzte Legitimationsblatt gleich nach vorgenommener Funktion dem Spital zu übergeben, von welchem dasselbe dem betreffenden Standeskörper (Kommando) zur weiteren Behandlung (Punkt 57) zu übermitteln ist.

72. Das Matrikelduplikat ist vom Feldkuraten monatlich im Wege des Feldspitals an den vorgeordneten Feldsuperior, beziehungsweise an den bei der betreffenden Armee eingeteilten Militärgeistlichen seiner Konfession einzusenden.

73. Nach Auflassung des Spitals ist die Matrikel, vom Feldkuraten unterfertigt und vom Spitalskommandanten vidiert, durch den ersteren an das Apostolische Feldvikariat, beziehungsweise an das Kriegsministerium einzusenden.

74. Nach diesen für Feldspitäler geltenden Bestimmungen werden auch die Matrikeln der Reserve- und der Festungsspitäler, jedoch mit dem Unterschied geführt, daß die katholischen Geistlichen der nicht im Etappenbereich befindlichen Reserve-spitäler, wie auch jene der Festungsspitäler, das Matrikelduplikat an den vorgeordneten Feldsuperior, die nichtkatholischen aber an das Militärterritorialkommando einzusenden haben.

#### § 9.

#### Behandlung der vom Feinde einlangenden Legitimationsblätter und Totenscheine.

75. Die vom Feinde einlangenden Legitimationsblätter werden normal behandelt, wenn sie die glaubwürdige Bestätigung zweier Zeugen tragen, sonst aber der Unterabteilung zugestellt, von welcher diejenigen Legitimationsblätter, bei welchen die nachträgliche Bestätigung beigebracht wurde, unmittelbar an den zuständigen Seelsorger zur Behandlung im Sinne des Punktes 59 gelangen.

76. Totenscheine über die in feindlichen Sanitätsanstalten und in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Personen des Heeres werden dem Standeskörper, beziehungsweise der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungskommission eingesendet und von letzterer nach Punkt 57 behandelt.

№. u. f. Infanterieregiment p. t. Nr. . .

(Muster.)

Beilage 1.

Nr.

B. N.

## Verzeichnis

der nach den eingelangten Legitimationsblättern (Todesfalleingaben) vor dem Feinde im Geltungsgebiet des ung. Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 gefallenen (verstorbenen) Militärpersonen.

Charge	Namen	Geburts-					Religion	Lebensberuf	Gemeindezugehörigkeit	Der Eltern des Verstorbenen			Wann und wo	
		Ort	Bezirk	Komitat	Land	Jahr				Familien- und Vorname der lebenden, geschiedenen oder gestorbenen Gattin	Familien- und Vorname	Beschäftigung	Wohnort	gefallen (gestorben)
Feldwebel	Josef Schmidt	Wien	.	.	Niederösterreich	1864	römisch-katholisch	Hutmachergehilfe	Wien	Marie, geb. Franzmann	unbekannt	unbekannt	Am nten 19 .. im Gefecht bei Lugos gefallen	Am nten 19 .. auf dem Gefechtsfeld
Infanterist	Ludwig Kovács	Trencsén (Trenschin)	.	Trencsén (Trenschin)	Ungarn	1880	evangelisch N. B.	Tagelöhner	Trencsén (Trenschin)	ledig	Kovács Josef Lóth Nola Schustermeister	Trencsén (Trenschin)	Am nten 19 .. im Feldspital Nr. . . zu Brassó (Kronstadt) an Letanus gestorben	Am nten 19 .. auf dem Friedhof in Brassó (Kronstadt)
	u. f. w.												u. f. w.	u. f. w.

N., am nten 19 ..

Unterschrift:

№. u. f. Infanterieregiment p. t. Nr. . .

(Muster.)

Beilage 2.

Nr.

B. N.

## Verzeichnis

der nach den eingelangten Legitimationsblättern (Todesfalleingaben) vor dem Feinde gefallenen (verstorbenen) Militärpersonen, welche im Geltungsgebiet des ung. Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 heimatzuständig waren.

Charge	Namen	Geburts-					Religion	Lebensberuf	Gemeindezugehörigkeit	Der Eltern des Verstorbenen			Wann und wo		
		Ort	Bezirk	Komitat	Land	Jahr				Familien- und Vorname der lebenden, geschiedenen oder gestorbenen Gattin	Familien- und Vorname	Beschäftigung	Wohnort	gefallen (gestorben)	beerdigt
Korporal	Josef Dubar	Nádudvar	Nádudvar	Sopói	Ungarn	1879	evang., reform.	Landmann	Nádudvar	ledig	Dubar Josef, Kovács Estiábeth	Landmann	Nádudvar	Am nten 19 .. im Gefecht bei Kimpolung gefallen	Am nten 19 .. auf dem Gefechtsfeld
Infanterist	Koloman Jánosi	Derecske	Derecske	Bihar	Ungarn	1878	griech.-katholisch	Schmiedgehilfe	Derecske	ledig	Jánosi Josef Kelenen Anna	Schmiedmeister	Derecske	Am nten 19 .. im Reservehospital zu Wisnicz infolge einer Schußwunde gestorben	Am nten 19 .. auf dem Friedhof in Wisni z

N., am nten 19 ..

Unterschrift:

## Todesfallanzeige

über folgende vor dem Feinde Gelebene, deren Legitimationsblätter nicht gefunden wurden.

Charge	Name	Geburts-					Religion	Stand	Lebensberuf	Gemeindezugehörigkeit	Wann und wo		Unterschriften der Augenzeugen des erfolgten Todes
		Ort	Bezirk	Komitat	Land	Jahr					gefallen	beerdigt	
Infanterist	Stephan Nagh	Debrezen (Debrezin)		Bihar	Ungarn	1853	katholisch	ledig	Schuster	Debrezen (Debrezin)	Am 10. August 1878 im Gefecht bei Dolnja Tuzla in Bosnien	Wegen Rückzuges unserer Truppe in den Händen des Feindes zurückgeblieben	Michael Szalai m. p., Zugsführer. Johann Balogh m. p., Gefreiter.

Doboj, am 30. August 1878.

Ludwig Dittrich m. p.  
Hauptmann, Kompagniekommandant.

### 41.

## Erste Mährische Volkswallfahrt nach dem Heiligen Lande.

Der Palästina-Pilgerverein der Diocese Brigen hat unter dem 16. Februar 1905 einen Aufruf erlassen, in welchem mitgeteilt wird, daß er für die Bewohner der Markgrafschaft Mähren sowie für die Bevölkerung der Mähren begrenzenden Länder eine einfache, billige Volkswallfahrt ins Heilige Land veranstalten will. Der Sammelpunkt für die Pilger ist Lundenburg in Mähren, doch können auch in Wien und in den Hauptstationen Wien—Triest Wallfahrer dem Pilgerzuge sich anschließen. Mit der Organisation, Leitung und Führung des Pilgerzuges ist der Vereinspräsident, Herr k. und k. Oberst des Ruhestandes Heinrich von Himmel betraut. Das Präsidium der Wallfahrt übernehmen: der hochw. Herr Weihbischof von Olmütz Dr. Karl Wisnar, Herr Prälat Msgr. Dr. Hermann Joschke, Herr Generalkommissär des Heiligen Landes P. Melchior O. Fr. Min. und Herr k. k. Universitätsprofessor Dr. Musil.

Der Pilgerzug geht am Freitag, 11. August d. J. früh von Lundenburg ab und trifft am Samstag, 12. August früh in Triest ein. Vom Sonntag, 13. August bis Mittwoch, 16. August ist Seefahrt. Donnerstag, 17. August erfolgt die Ankunft in Jaffa, hierauf die Bahnfahrt nach Jerusalem, allwo an diesem Tage der Einzug in die heil. Stadt stattfindet.

Die Zeit vom Freitag, 18. August, bis Freitag, 25. August ist für den Aufenthalt in Jerusalem bestimmt.

Samstag, 26. August erfolgt die Rückreise nach Jaffa, woselbst die Einschiffung stattfindet. Am Donnerstag, 31. August ist Ankunft in Triest und Bahnfahrt nach Lundenburg. Am Freitag, 1. September trifft der Pilgerzug, so Gott will, in Lundenburg ein, worauf er sich auflöst.

Der Pilgerzug gestattet die Aufnahme von 43 Pilgern in die I., 107 Pilgern in die II. und 350 Pilgern in die III. Klasse. Priester werden nur in die I. und II. Klasse aufgenommen. Der Pilgerbeitrag ist festgesetzt für die I. Klasse mit 440, für die II. Klasse mit 400 und für die III. Klasse mit 300 Kronen. Die Anmeldestelle hat das hochw. General-Kommissariat des Heil. Landes zu Wien übernommen, und ist für Anmeldungen und Anfragen — mit Ausschluß von Einzahlungen der Pilgerbeiträge — folgende Adresse zu benutzen: An das hochw. General-Kommissariat des Heil. Landes (Anmeldestelle) Wien, I., Franziskanerplatz, 4. Der Anmeldestermin dauert vom 1. März bis 15. Juni. Da voraussichtlich ein großer Andrang eintreten dürfte, empfiehlt sich baldmöglichste Anmeldung. Diese geschieht mittels einer Korrespondenzkarte, auf der man unter Angabe genauester Adresse um Zusendung einer „Beitritts-Erklärung“ ersucht.

Sobald diese eingetroffen, wird sie genau in allen Rubriken ausgefüllt und sodann in geschlossenem Briefe an die Anmeldestelle abgesendet. Zugleich mit der Abendung erfolgt

mittelft eines der Beitritts-Erklärung angeschlossenen Erlagscheines der Unionbank die kostenfreie Einzahlung der ersten Rate des Pilgerbeitrages u. zw. mindestens mit 150 K für die I., mit 100 K für die II und mit 50 K für die III. Klasse. Der Rest des Pilgerbeitrages ist mittelft des zweiten Erlagscheines längstens bis 15. Juni l. J. einzuzahlen. Ist der volle Pilgerbeitrag bis 15. Juni nicht eingezahlt, so gilt dies als Rücktritt von der Anmeldung. Nach der Einzahlung der ersten Rate erfolgt von der Anmeldestelle nach Druck des „Pilgerführers“ dessen Zusendung.

Erfolgt ein Rücktritt von der Pilgerung durch Abmeldung oder nicht rechtzeitige Einzahlung des Pilgerbeitrages,

so wird der eingezahlte Betrag mit einem Abzuge von 20 K bei der I., 15 K bei der II. und 10 K bei der III. Klasse zurückgezahlt. Erfolgt der Rücktritt in der Zeit vom 1. bis 6. August ohne einen Ersatzteilnehmer beizustellen, so erhöht sich der Abzug auf 40 K bei der I., 30 K bei der II. und 20 K bei der III. Klasse. Erfolgt der Rücktritt in der Zeit vom 6. bis 10. August ohne Ersatzbeistellung, so erhöht sich der Abzug auf ein Sechstel des Pilgerbeitrages. Vom 1. August an sind alle Rücktritte telegraphisch anzumelden. Müßte der Pilgerzug aus zwingenden Gründen unterbleiben, so erfolgt die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge mit einem Abzug von nur 5 K ohne Unterschied der Klasse.

42.

Literatur.

Zur Bestellung werden dem hochwürdigen Seelsorger Herrns hiemit nachstehende Bücher empfohlen:

1. Perikopen-Buch. Die Epistel und Evangelien des katholischen Kirchenjahres aus dem römischen Meßbuche. Mit Zugrundelegung der Alliolischen Übersetzung neu bearbeitet von Dr. Franz Gutjahr, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der Universität Graz. II. Auflage. Graz, 1905. Verlagsbuchhandlung „Styria“.

Das schön ausgestattete Buch, das von den hochwürdigsten F. B. Ordinariaten Seckau und Lavant die kirchliche Approbation erhalten hat, eignet sich für die Kirchen unserer Diözese, in welchen die Epistel und das Evangelium der Sonntag und Festtage in der Sprache des Buches gelesen werden. Besonders empfehlenswert macht das Buch noch der Umstand, daß für jeden Tag des Jahres, an dem ein bewegliches oder unbewegliches Fest gefeiert wird, die Epistel und das Evangelium angegeben sind. Preis des Buches in Ganzleinen gebunden K 4.50.

2. Katoliška liturgika za šolski in domači pouk. Spisal Jakob Kavčič. Maribor, 1904. V založbi pisatelja. — Tisk tiskarne sv. Cirila v Mariboru. Str. 160.

Knjiga je vse hvale vredna in jo je tudi že visoko c. kr. ministerstvo za bogočastje in pouk z dne 17. februarja 1905, številka 3345, pripustilo kot učno knjigo. Priporoča se zato ne samo vsem čeh. gg. vero-učiteljem na srednjih šolah in učiteljiščih, temveč tudi vsem čeh. gg. katehetom ljudskih in meščanskih šol. Pa tudi za liturgične pridige in za krščanski nauk bo dobro služila knjiga. — Naročuje se v tiskarni sv. Cirila v Mariboru ter stane v platno vezana K 2, po pošti 2 K 20 v.

3. Handbuch für die k. und k. katholische Militärgeistlichkeit. Von Emmerich Bjelic, k. und k. Feldkonsistorialdirektor. Wien, 1905. Im Selbstverlage des apostolischen Feldvikariats. Preis des Buches für die hochw. Zivilgeistlichkeit per Exemplar gebunden 7 K, broschiert 5 K; erhältlich beim Apostolischen Feldvikariate in Wien.

43.

Diözesan-Nachrichten.

Überseht wurden die Herren Kapläne: Gregor Potokar von St. Georgen an der Südbahn nach St. Johann a. Df. und Johann Jelšnik, von Reichenburg nach St. Georgen an der Südbahn (I).

Beurlaubt wurde krankheitshalber Herr Franz Gosak, Kaplan in St. Johann am Draufelbe.

Unbesetzt ist geblieben der 2. Kaplansposten in Reichenburg.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 15. April 1905.

† Michael,

Fürstbischof.